

und in welchem er von Kummer und Sorgen heimgesucht wird, wieder vergessen. Es ist ihm daher eine Scheu gegen alle gerichtlichen Schriften eigen, besonders gegen Protokolle. Wer mit Gerichten und Parteien viel zu thun gehabt hat, dem sind gewiß viele Fälle vorgekommen, wo wegen bloßen Mißtrauens, sogar in Civilsachen, wo es sich nicht um die höchsten Güter, Ehre, Leben, Freiheit und dergleichen mehr handeln kann, die Unterschrift unter ein Protokoll bloß deshalb verweigert wurde, weil die Parteien ein nicht begründetes Mißtrauen in den Protokollanten setzten. In den meisten Fällen aber, wo die Unterschriften gegeben werden, versteht die betreffende Person den Inhalt gar nicht, und genehmigt und unterschreibt mechanisch, gerade als ob es so sein müßte. Es kommen sehr häufig auch die Advocaten im Laufe ihrer Praxis in die Verlegenheit, daß sie selbst den Sinn in dem Inhalte des Protokolls nicht gleich bei dem Vorlesen vollständig auffassen; sie müssen sich deshalb sehr häufig das Protokoll, nachdem es bereits verlesen worden ist, von dem Protokollanten nochmals geben lassen und sind erst dann im Stande, den Inhalt des Niedergeschriebenen vollständig sich zu eigen zu machen. Wenn nun der Advocat, der gebildet wird, um ganz mit den gerichtlichen Angelegenheiten vertraut zu werden und die Interessen der Parteien zu vertreten, wenn dieser häufig in die Verlegenheit kommt, Mißtrauen gegen die Richtigkeit des Protokolls oder seine Auffassung zu hegen, wievielmehr wird in diese erst der schuldige oder unschuldige, jedenfalls in gedrückter Stimmung befindliche Inculpat oder Inquisit kommen. Er hat natürlich zur ganzen Sache nicht den geringsten Grad von Vertrauen. Und hegt der Inquisit schon Mißtrauen gegen die richtige Niederschrift im Untersuchungsverfahren, wie wird er Vertrauen gewinnen können in die Entscheidung, die von Männern ausgeht, die ihn nie gesehen, ihn nie gekannt haben? Da wird der Sünder schon von vorn herein verstockt, und versucht es, wie auch Vielen gelingt, dem Richterspruch mit höhnischer Verachtung zu begegnen. Ich frage Jeden, ob dies die geeignete Stimmung für die Wirksamkeit eines Criminalerkenntnisses ist. Das Criminalerkenntniß wird nicht bloß gemacht, um gemacht zu werden, sondern deshalb, um dem Inquisiten zu zeigen, daß er ein Verbrechen begangen habe und wirklich straffällig sei. Ueberhaupt, glaube ich, ist nächst der Einführung des römischen und canonischen Rechts hauptsächlich die eingeführte Schriftlichkeit und Heimlichkeit im Gerichtsverfahren Ursache, daß der im Volke lebende Rechtsinn, welcher auch den gemeinsten Mann instinctmäßig das Rechte zu finden lehrt, zurückgedrängt worden ist. Gibt es doch gar Gelehrte, welche eine solche natürliche Rechtsquelle, die der erste Maßstab für ein positives Recht ist, geradezu ableugnen und ihr keine Geltung verstaten wollen. Wenn ich hier die Nachtheile der Schriftlichkeit und Heimlichkeit des Gerichtsverfahrens geschildert habe, so verwahre ich mich dagegen, als ob ich nun wünschte, daß in unseren Schulen künftig nicht mehr das Schreiben gelehrt werden möchte, was mir leicht die Gegner der

Mündlichkeit und Oeffentlichkeit zum Vorwurf machen könnten. Welche Nachtheile dieses heimliche und schriftliche Verfahren in Rücksicht auf die Ermittlung der Wahrheit hat, und daß es unmöglich sei, daß der erkennende Richter den wahren Sachverlauf der bei dem Proceß zum Grunde liegenden Thatsache, sowie den Verbrecher selbst kennen lerne, das hat die Deputation so evident gezeigt, daß ein weiteres Eingehen darauf überflüssig ist. Demjenigen, was sie in dieser Beziehung gesagt hat, stimme ich vollkommen bei. Außerdem aber, daß unser schriftliches, heimliches Verfahren nicht volksthümlich ist, ferner nicht zur Ermittlung der Wahrheit führen kann, beruht es auch auf einer widerrechtlichen Basis. Sowohl der untersuchende, als der erkennende Richter vertritt, da es an einem öffentlichen Ankläger fehlt, die Partei des Staats, von dem im Falle eines begangenen Verbrechens stets die Berufung an die Gerechtigkeit ausgeht. Der Richter ist mithin als Staatsbeamter Partei im Criminalproceß, und dennoch untersucht und entscheidet er; eine Thatsache, welche gegen die einfachsten und klarsten Rechtsprincipien verstößt. Hierin aber liegt die Nothwendigkeit eines von den Gerichtshöfen abgesonderten öffentlichen Anklägers, der im Namen des Staats in Criminalfällen das Recht aufruft, worauf dann die Richter nicht von Staats-, sondern von Rechtswegen einzuschreiten haben. Hierin liegt, nach meinem Dafürhalten, die Nothwendigkeit des Schwurgerichts. Ueberhaupt finde ich die Stellung unserer Richter und insonderheit der Untersuchungsrichter von solcher Beschaffenheit, daß ich mich vor der Hand nicht entschließen kann, sie für unabhängig zu halten. Um dieses zu sein, sind sie, meinem Dafürhalten nach, zu sehr in die Hierarchie des Staatsverwaltungsorganismus verflochten. Sie haben zu viel Obere, von denen sie abhängig sind, sie haben zu viel Herren, denen sie gleichzeitig gehorchen wollen und sollen. Ich muß bekennen, daß ich noch in neuester Zeit in meiner Ansicht von der Abhängigkeit unserer Untersuchungsrichter noch mehr bestärkt worden bin, seitdem ich die revidirte Generalinstruction für die Amtshauptleute gelesen habe. In dieser heißt es §. 5: „Rücksichtlich des Justizwesens hat der Amtshauptmann Obacht zu führen, daß die Rechtspflege in der untern Instanz, bei allen Gerichtsbehörden seines Bezirks, mit Einschluß der Stadt- und Patrimonialgerichte, schnell, unparteiisch und pünktlich geübt werde. Gelangen in dieser Beziehung Gebrechen zu seiner Kenntniß, namentlich, daß die Proceße und Untersuchungen verschleift etc., die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet und die Parteien übertheuert werden, oder sind sonst ähnliche Ungeübhrnisse von ihm wahrzunehmen, so hat er über das, was er davon in Erfahrung gebracht, Anzeigen an das betreffende Appellationsgericht zu erstatten, und dessen weitere Anordnung zu erwarten;“ so heißt es auch §. 6: „Der Amtshauptmann hat die Aufsicht über die bei den Untergerichten angestellten Personen zu führen, und wenn sich Ungeübhrnisse oder sonst ihre amtliche Wirksamkeit benachtheiligende Unordnungen dabei ergeben, deren Abstellung nicht schon durch Privatermahnung oder Mittheilung an den Dirigenten des Gerichts zu erlangen ist, hat er die vorge-